

# SCHWERE ZEITEN FÜR GLÄUBIGER

Die Stufe 2 der Insolvenzrechtsreform ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten: Eine Übersicht über aktuelle Entwicklungen rund um die Insolvenz\*.

*\*Redaktioneller Überblick – keine Rechtsberatung.  
Bitte wenden Sie sich für diese an qualifizierte Rechtsanwälte.*

**W**enn Betriebe in die Insolvenz gehen, wird Vermögen vernichtet, Arbeitsplätze fallen weg und Lebenswege geraten ins Straucheln – gut 23.000 mal, so meldete die Creditreform, passierte dies 2013 in Deutschland. In der Mehrzahl waren kleine und mittlere Firmen betroffen, die nicht auf spektakuläre Rettungsversuche von Politik und Wirtschaft hoffen konnten. Zwar ist die Zahl der Geschäftspleiten derzeit rückläufig, doch auch viele der Gläubiger sind mittelständische Firmen, die durch die verbundenen Zahlungsausfälle schnell selbst in schweres Fahrwasser geraten können.

## **SCHRECKENSSZENARIO INSOLVENZANFECHTUNG**

Selbst Lieferanten, die vermeintlich Glück hatten und deren Rechnungen noch bis zu drei Monate vor dem Insolvenzantrag beglichen wurden, sind noch nicht aus dem Schneider: Der Insolvenzverwalter kann bis zu zehn Jahre nach der formalen Einreichung des Insolvenzantrags Zahlungen anfechten,

wenn er zu der Erkenntnis kommt, dass der Schuldner zu diesem Zeitpunkt bereits zahlungsunfähig war und der Gläubiger davon Kenntnis hatte oder zwingend haben musste. Hintergrund ist der insolvenzrechtliche Grundsatz, dass alle Gläubiger gleich behandelt werden sollen, und Insiderwissen dem Lieferanten keine Vorteile bei der Verteilung der ohnehin zu kleinen Aktiva der zahlungsunfähigen Firma ermöglichen soll. Die so genannte Insolvenzanfechtung, noch vor wenigen Jahren in Deutschland kaum gebräuchlich, wird inzwischen immer häufiger, auch deshalb, weil es inzwischen oftmals an der Insolvenzmasse fehlt, die es ermöglicht, ein Verfahren überhaupt zu eröffnen. Nur wenn ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden kann, besteht jedoch überhaupt die Chance, den Betrieb zu sanieren und ggf. Arbeitsplätze zu sichern und zu erhalten.

Eine Reihe von Insolvenzverwaltern hat deshalb die Praxis übernommen, alle relevanten Rechtsge-



schäfte im Anfechtungszeitraum pauschal in Frage zu stellen, in der Hoffnung, die Insolvenzmasse zu erhöhen. Dr. Christoph Niering, Insolvenzverwalter und Vorsitzender des Verbands Insolvenzverwalter Deutschland (VID) e.V., hält dies zwar in einem Aufsatz für den Verband für unseriös, weist aber darauf hin, dass Unternehmen inzwischen mit einem gewissen Anfechtungsrisiko leben müssten. In der Praxis, so Niering, gibt es durchaus Möglichkeiten, wie sich Unternehmen wirksam gegen eine spätere Anfechtung schützen können. Er weist darauf hin, dass etwa sogenannte Bargeschäfte insolvenzfest sind. Bargeschäft meint dabei nicht „bar bezahlt“, sondern ist in Abgrenzung zum Kreditgeschäft zu verstehen. Es liegt dann vor, wenn Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind und in einem so engen zeitlichen Zusammenhang stehen, dass Vermögen praktisch nur umgeschichtet wird. Entscheidend ist, dass das Geschäft nicht den Charakter eines Kreditgeschäfts hat. So handelt es sich z. B. um ein Bargeschäft, wenn ein Dienstleister die bezahlte Leistung innerhalb von 30 Tagen abarbeitet. Solche insolvenzfesten Bargeschäfte können durch einen entsprechenden Passus vereinbart werden.

#### **DAS SCHUTZSCHIRMVERFAHREN – KEIN INSTRUMENT FÜR KLEINE UND MITTLERE BETRIEBE**

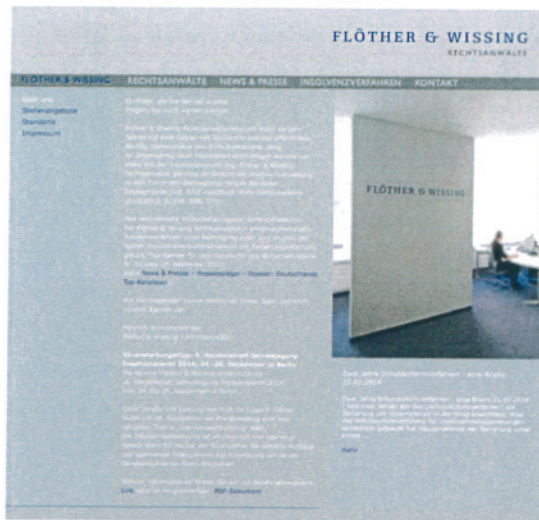
Seit 2012 besteht alternativ zum Insolvenzantrag die Möglichkeit, ein so genanntes „Schutzschirmverfahren“ einzuleiten: Hier übernimmt nicht ein Insolvenzverwalter das Ruder, sondern die Geschäftsführung bleibt im Amt. Für die Unternehmen bietet das neue Verfahren deutliche Vorteile: So werden etwa Geschäftsführer motiviert, sich der Situation rechtzeitig zu stellen und sich frühzeitig mit den Optionen der insolvenzrechtlichen Sanierung zu beschäftigen und dabei gleichzeitig das Ruder in der Hand zu behalten. „Ein guter Weg, denn wer kennt sein Unternehmen und die Kunden schon besser als die eigene Geschäftsführung?“, betont Prof. Dr. Lucas F. Flöther, Namenspartner der auf Sanierung spezialisierten Kanzlei Flöther & Wissing. „Je früher gehandelt wird und je mehr Ressourcen noch zur Verfügung stehen, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit ein Unternehmen erfolgreich zu sanieren.“



Von links im Uhrzeigersinn:  
Bernd Drumann,  
Geschäftsführer  
der Bremer  
Inkasso GmbH,  
Prof. Dr. Lucas F.  
Flöther, Namens-  
partner der Kanzlei  
Flöther & Wissing,  
Dr. Christoph Niering,  
Insolvenzverwalter  
und Vorsitzender des  
Verbands Insolven-  
zverwalter  
Deutschland  
(VID) e.V.

Läuft alles nach Plan, wird das Verfahren meist nach sechs bis neun Monaten abgeschlossen und vom Gericht aufgehoben. „Wir sprechen vom sogenannten Sanierungs-Turbo, der natürlich für alle beteiligten Parteien nur wünschenswert ist“, so Flöther. Bekannte Firmen, etwa der TV-Hersteller Loewe, das Photovoltaik-Unternehmen Centrotherm oder der Großküchenhersteller Küppersbusch nutzten bereits das Schutzschirm-Verfahren. Im Vergleich zu diesem, so Flöther, dauere ein herkömmliches Regelinsolvenzverfahren dagegen oft vier bis fünf Jahre. Bei einem normalen Insolvenzverfahren verliert der Unternehmer zudem sein Unternehmen meist. Im Schutzschirmverfahren kann der Unternehmer sein Unternehmen behalten, wenn eine Sanierung über einen Insolvenzplan gelingt.

Allerdings hält Flöther das Instrument des Schutzschirms nur für größere Betriebe ab etwa 100 Mitarbeitern geeignet: Nach dem Gesetz kann ein Unternehmen nur dann ein Schutzschirmverfahren beantragen, wenn lediglich eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, jedoch keine Zah-



Die Kanzlei Flöther & Wising ist auf Sanierung spezialisiert.

lungsunfähigkeit vorliegt. Um genau dies zu belegen, verlangt das zuständige Gericht ein unabhängiges Gutachten. Dessen Erstellung kostet im Durchschnitt einen fünfstelligen Betrag. Das ist für den Großteil der Unternehmen nicht zu leisten. Des Weiteren muss das Unternehmen einen Insolvenzrechts-Spezialisten als Berater engagieren. Oftmals wird dieser auch direkt in die Geschäftsleitung als sogenannter Sanierungsgeschäftsführer berufen. „In keinem Unternehmen gibt es genug insolvenzrechtliches Wissen“, erläutert Flöther. „Dieses muss also ‚dazugekauft‘ werden und verursacht natürlich weitere Kosten, die für Kleinunternehmen nicht zu stemmen sind.“ Er sieht deshalb im Verfahren noch Verbesserungsbedarf. Trotzdem ist sein Gesamturteil positiv: „Ich kann nur jedem Unternehmen raten, das in eine Krise geraten ist und die Möglichkeit hat, ein Schutzschirmverfahren zu beantragen, dies auch zu tun“, lautet Flöthers Resümee.

**SCHNELLER SCHULDENFREI**

Die wichtigste Änderung in Sachen Schuldrecht ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten: Nach Maßgabe der zweiten Stufe der Insolvenzrechtsreform kann ein Schuldner bereits nach drei Jahren eine Restschuldbefreiung erlangen. Bedingung ist allerdings das Erreichen einer Mindestbefriedigungsquote von 35 Prozent, zusätzlich müssen die Kosten des Verfahrens innerhalb dieser drei Jahre beglichen werden. Können wohl die Verfahrenskosten, aber nicht besagte Mindestquote von 35% erbracht werden, ist eine Restschuldbefreiung nach fünf Jahren möglich. Sofort erteilt werden kann eine Restschuldbefreiung in Zukunft, wenn entweder kein Gläubiger Forderungen anmeldet oder alle angemeldeten Forderungen befriedigt wurden. Allerdings gilt auch hier, dass die Verfahrenskosten und sonstige Masseverbindlichkeiten bezahlt sein müssen. Hintergrund dieser gesetzgeberischen Entscheidung war der Wunsch, insbesondere gescheiterten Unternehmern und Selbstständigen den Wiedereintritt in das

Wirtschaftsleben zu ermöglichen, indem die Periode des „Wohlverhaltens“ von zuvor sieben Jahren deutlich gekürzt wurde. Für Gläubiger bringt die neue Regelung vor allem dann Nachteile, wenn sie Endverbraucher bedienen, glaubt der Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, Bernd Drumann: „Schon in den letzten beiden Jahren gab es jeweils mehr als 100.000 Verbraucherinsolvenzverfahren. Mit Inkrafttreten der 2. Stufe der Insolvenzrechtsreform werden wir uns darauf einstellen müssen, dass bei Verbraucherinsolvenzen ein enormer Zuwachs zu verzeichnen sein wird“, erklärt er. „Der Fokus liegt meines Erachtens viel zu sehr auf den Schuldnern. Und eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode ist aus meiner Sicht in jedem Fall ein falsches Signal. Sie führt dazu, dass die Gläubiger, die in der bisherigen Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren zumindest noch einen erheblichen Teil ihrer Forderungen aus unbezahlt gebliebenen Rechnung bekamen, jetzt auch davon nur noch die Hälfte erhalten. Ein verkürztes Restschuldbefreiungsverfahren kann ich mir allenfalls für Verbindlichkeiten aus einer gescheiterten Selbstständigkeit vorstellen, aber nicht für private Schulden“, so Drumann entschieden.

**IMAGESCHADEN FÜR DIE GANZE BRANCHE**

Egal, wie Insolvenzen letztlich konkret abgewickelt werden, sie schlagen sich im öffentlichen Bild, in der Margenentwicklung und mittelbar auch im Banken-Rating einer ganzen Branche nieder. Das befürchtet auch der Geschäftsführer des Wirtschaftsverbandes Kopie & Medientechnik e.V. Achim Carius angesichts der Pleite der europaweit vertretenen Digitaldruckkette Service Point Ende 2013: „Der damit verbundene Imageschaden für die gesamte Druckbranche ist nicht zu unterschätzen.“ Die Reprografiebranche erlebte nun bereits die dritte Insolvenz großer Ketten binnen weniger Jahre. Die deutsche Service-Point-Tochter Koebecke-Kette wurde an die amerikanische Mimeo verkauft, Standorte in Norwegen, Schweden, England, Holland, Belgien und Spanien gingen an das in Dublin ansässige Print-Unternehmen Paragon. Carius ärgert sich: „Mit Dumpingpreisen ruinieren (die Ketten) den Markt und entschulden sich anschließend durch Insolvenzen immer wieder neu.“ Dagegen sieht er die inhabergeführten Familienbetriebe im verbands-eigenen Motio-Netzwerk als dauerhaft stabile Dienstleister-Struktur: „Hoffentlich erkennen dies auch endlich die Branchen-Lieferanten, die in den vergangenen Jahren sechsstellige Millionen-Beträge an Forderungsausfällen durch Ketteninsolvenzen haben verkraften müssen“, so der Verbandschef.

- [www.bremer-inkasso.de](http://www.bremer-inkasso.de)
- [www.floether-wissing.de](http://www.floether-wissing.de)
- [www.motio-media.de](http://www.motio-media.de)
- [www.vid.de](http://www.vid.de)